

Satzung der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter e.V.

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15.10.2019



Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Im Folgenden wird nur die männliche Sprachform verwendet, jedoch soll die Bezeichnung für alle Geschlechter gelten.

§1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss landwirtschaftlicher Unternehmen und regional tätigen, organisierten Direktvermarktungsorganisationen. Sie trägt den Namen „Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, der Binnenfischerei, der Imkerei, der landwirtschaftlichen Wildhaltung, der Wanderschäfferei und Betriebe der Wildverarbeitung und -vermarktung.
- (3) Die Vereinigung ist ein rechtsfähiger Verein und trägt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck und Aufgabe der Vereinigung

- (1) Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Mitglieder des Verbandes unter Einbeziehung des Verbraucherschutzes und der Verbraucheraufklärung. Zur Zweckerfüllung fördert und koordiniert sie die Erzeugungs- und Vermarktungsaktivitäten der Mitglieder und vertritt deren Interessen sowohl in landesweiten Angelegenheiten als auch überregional. Über Veranstaltungen zur Fortbildung und zur Verbraucheraufklärung setzt sie sich im Besonderen für eine bessere Erzeuger-Verbraucher-Kommunikation ein. Sie erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien für die Vergabe entsprechender Gütezeichen und koordiniert deren Umsetzung.
- (2) Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie kann jedoch zur Umsetzung des Vereinszwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten und unterhalten. Die Vereinigung kann darüber hinaus auch wirtschaftlich selbständige Unternehmen gründen und sich an anderen wirtschaftlich tätigen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Vereinigung kann, abweichend vom Vereinssitz, eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter zur Erfüllung des Vereinszweckes einstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder der Vereinigung

Mitglieder der Vereinigung können werden:

- (1) als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - a) natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die in Hessen oder in einem an Hessen angrenzenden Landkreis ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben und durch das Unternehmen erzeugte Produkte direkt vermarkten oder die



Direktvermarktung unterstützen. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre.

- b) regional tätige und organisierte Zusammenschlüsse als juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Hessen und als Zusammenschluss landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne von § 3 (1) a).
- (2) als fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht jedoch mit Rederecht in der Mitgliederversammlung,
- a) natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die den Zweck der Vereinigung fördern,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über den Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung bzw. Erlöschen der unter § 3 (1) a) genannten juristischen Personen oder Personengesellschaften,
 - b) Austritt aus der Vereinigung,
 - c) Aufgabe oder Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs,
 - d) Auflösung des regional tätigen und organisierten Zusammenschlusses nach § 3 (1) b),
 - e) Auflösung der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter,
- (3) Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem/der Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen (z. B. durch Nichtbegleichen ausstehender und fälliger Vereinsforderungen) verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Erfolgt die Einberufung nicht, gilt der Ausschließungsbescheid als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Sofern ein Mitglied, das gegen die Mitgliedspflichten verstoßen hat, nicht ausgeschlossen wird, kann es durch den Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro belegt werden. Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung des Einzelfalls der Vorstand nach pflichtgemäßem



Ermessen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu; für das Verfahren gilt § 4 (4) entsprechend.

- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, es sei denn, dass in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Beiträge für fördernde Mitglieder können abweichend von den Beiträgen für ordentliche Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Vorstand und Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themen dauerhaft oder zeitlich befristet einberufen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Personen und maximal 7 Personen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie optional zwei Beisitzern, die auch in der genannten Reihenfolge zu besetzen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie haben die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes und Stellenplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Verhängung einer Geldstrafe bei Verletzung der Mitgliedspflichten.

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im Turnus von 3 Jahren gewählt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Als Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Nur maximal ein förderndes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zur Neuwahl der jeweiligen Vorstandsposition im Amt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können jedoch auch im Umlaufverfahren oder unter Nutzung moderner Kommunikationswege gefasst werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Ist der Vorsitzende verhindert, so erfolgt entsprechend der absteigenden Reihenfolge des Lebensalters die Einberufung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer kürzeren Einberufungsfrist einverstanden sind.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei dessen Verhinderung entsprechend der absteigenden Reihenfolge des Lebensalters einer der beiden Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort, Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann allein auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (11) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn eine Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts des Vorstands, des Haushalts- und Wirtschaftsplans sowie des Stellenplans,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbescheid zum Vereinsausschluss oder eine vom Vorstand ausgesprochene Geldstrafe,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,

- e) für die Entlastung des Vorstands und Wahl des Vorstands,
 - f) die Entscheidung zu Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über die Gründung eines selbständig wirtschaftlich tätigen Unternehmens durch den Verein und Beteiligung des Vereins an einem solchen,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) alle sonstigen, wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen sind oder sie sich eine abschließende Entscheidung vorbehalten hat.
 - k) die Entscheidung über den Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstands durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall in absteigender Reihenfolge des Lebensalters durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung ist jedem ordentlichen und fördernden Mitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Schriftliche Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse (Postanschrift) zu senden und gelten als zugegangen. Der Vorstand ist berechtigt - soweit vonseiten des Mitglieds benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer zu senden, auch diese Einladungen gelten als zugegangen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachangelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt. Die Anträge sind unverzüglich an alle Mitglieder analog der Einladung (schriftlich, per Mail oder per Fax) weiterzuleiten.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung über diese Anträge erfolgt in dieser Mitgliederversammlung nicht.
- (6) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nach persönlicher Vorstellung durch ordentliche Mitglieder sind jeweils mit Rederecht zur Mitgliederversammlung, auch während der Durchführung von Wahlen, insbesondere zugelassen:
- a) in gemeinsamer Anwesenheit mit ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 (1) a) deren Familienangehörige, Angestellte, Gesellschafter und Mitinhaber sowie
 - b) in gemeinsamer Anwesenheit mit den ordentlichen Mitgliedern nach § 3 (1) b) die in den Zusammenschlüssen organisierten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich deren Gesellschafter oder Mitinhaber.
 - c) Bei fördernden Mitgliedern in Form von Personengesellschaften sowie juristischen Personen sind neben den gesetzlichen Vertretern dieser Mitglieder, auch deren Bedienstete oder entsandte Vertreter, jeweils mit Rederecht, zugelassen. Bei fördernden Mitgliedern als natürliche Personen sind jeweils nur diese zugelassen.
- (8) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen digitalen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Wahlen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder unterteilt in ordentliche und fördernde Mitglieder, anwesende Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer, sofern nicht zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter eine andere Person mit der Protokollführung beauftragt wird.



§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Sitzungsleitung in absteigender Reihenfolge des Lebensalters durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, danach zunächst durch den Schriftführer und dann durch den Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion an eine andere Person übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Abstimmungen können offen erfolgen; auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Wahlen zum Vorstand sowie Abstimmungen zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins haben in jedem Fall geheim zu erfolgen.
- (8) Für Wahlen gilt im Übrigen Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 (1) a) hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen und Personengesellschaften, die aus mehreren Personen bestehen, können ihr Stimmrecht nur gemeinsam ausüben.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 (1) b) hat zwei Stimmen. Diese Stimmen sind an die jeweilige Organisation gebunden.
- (11) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Mitglied schriftlich eine Vertretung entsenden und bevollmächtigen oder ein anderes ordentliches Mitglied mit seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter durch Übergabe des Bevollmächtigungsschreibens anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch neben seinem Stimmrecht nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (12) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn eine Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,

- b) ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (6) festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Vereinsmitglieder aufgeteilt.